

415.463

**Verordnung  
über die Promotion an der Mathematisch-  
naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Zürich (Promotionsverordnung)**

**(Änderung vom 4. März 2019)**

*Der Universitätsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung) vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Bezeichnungen*

In den §§ 7, 12, 14–17, 20, 21, 24 und 27 der Verordnung wird der Ausdruck «Promotionskomitee» durch «Promotionskommission» ersetzt.

- Anmeldung zur Promotionsprüfung § 19. Die bzw. der Doktorierende reicht die Dissertation beim Studiendekanat ein und meldet sich zur Promotionsprüfung an. Die Prüfung wird bis spätestens 12 Wochen nach der Anmeldung durchgeführt. Ausnahmen können von der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre bewilligt werden.
- Korrekturen § 23. Werden für die Dissertation Korrekturen verlangt, so müssen diese innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Auflagen durch die Promotionskommission ausgeführt werden. Die Kontrolle der Korrekturen erfolgt durch die Promotionskommission. Die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre kann auf begründeten Antrag hin Verlängerungen bewilligen.
- Publikation § 26. <sup>1</sup> Die Promotion wird rechtsgültig, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Validierung durch die Studienkommission der Zentralbibliothek die Pflichtexemplare der genehmigten Dissertation abgeliefert werden. Dies erfolgt durch Abgabe von vier gebundenen Exemplaren der Dissertation.  
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Auszeichnung § 28. Die Fakultät verleiht für eine hervorragende Dissertation eine Auszeichnung, falls mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter und die Promotionskommission einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet die Fakultätsversammlung in offener Abstimmung aufgrund einer Empfehlung durch das Auszeichnungskomitee der MNF.

§ 37. Für Promovierende, die vor dem 1. August 2019 mit dem Doktoratsstudium begonnen haben, betragen die Fristen gemäss §§ 23 und 26 jeweils 1 Jahr ab Validierung durch die Studienkommission. Übergangsbestimmungen

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Der Aktuar:  
Sebastian Brändli

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2019 in Kraft ([ABI 2019-03-15](#)).